

EUROPÄISCHE EIGNUNGSPRÜFUNG 2018

Vorprüfung

Diese Prüfungsaufgabe enthält:

- * Anweisungen zur Beantwortung der Aufgabe und Bewertungsschema 2018/P/DE/1
- * Rechtsfragen (Fragen 1-10) 2018/P/DE/2-11
- * Anspruchsanalyse (Fragen 11-20) 2018/P/DE/12-39
- * Anlagen: Kalender für 2017 und 2018 mit Angabe der Tage, an denen zumindest eine der Annahmestellen des EPA zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist 2018/P/DE/40-41

Anweisungen zur Beantwortung der Aufgabe und Bewertungsschema

1. Die Vorprüfung hat das Format einer Multiple-Choice-Aufgabe. Sie umfasst insgesamt 20 Fragen, von denen sich 10 Fragen auf die Rechtskenntnisse (Fragen 1-10) beziehen und 10 Fragen auf die Anspruchsanalyse (Fragen 11-20). Die Fragen müssen durch Ausfüllen der Kreise auf dem auf der Rückseite Ihres persönlichen Deckblatts gedruckten Antwortblatt beantwortet werden. Die Prüfung dauert vier Stunden.

a) Jede Frage X enthält 4 einzelne Aussagen, nämlich X.1, X.2, X.3 und X.4. Die Bewerber müssen jede Aussage X.1, X.2, X.3 und X.4 auf dem Antwortblatt eindeutig als wahr oder als falsch bezeichnen. Für jede Aussage X.1, X.2, X.3 und X.4 kann nur eine Antwort gegeben werden, entweder wahr oder falsch. Innerhalb einer Frage ist jede Aussage für sich und unabhängig von den anderen Aussagen zu beurteilen.

b) Um eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 als wahr zu bezeichnen, ist der entsprechende Kreis für "wahr" mit einem schwarzen mittelweichen HB Bleistift auszufüllen. Um eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 als falsch zu bezeichnen, ist der entsprechende Kreis für "falsch" mit einem schwarzen mittelweichen HB Bleistift auszufüllen.

c) Wird eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 weder als wahr noch als falsch oder aber als wahr und als falsch bezeichnet, so gilt dies nicht als korrekte Antwort. Füllt ein Bewerber einen Kreis versehentlich ganz oder teilweise aus, so müssen die Markierungen in diesem Kreis unbedingt vollständig entfernt werden.

d) Es ist nicht möglich, Hinweise oder Bemerkungen an den Prüfer zu richten. Etwaige Angaben dieser Art werden nicht berücksichtigt.

2. Es gibt nur ein Antwortblatt pro Bewerber.

3. Bewertung

a) Pro Frage erzielbare Punkte

Beurteilt der Bewerber keine oder nur eine der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 0 Punkte.

Beurteilt der Bewerber zwei der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 1 Punkt.

Beurteilt der Bewerber drei der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 3 Punkte.

Beurteilt der Bewerber alle vier Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 5 Punkte.

b) Gesamtpunktzahl

Die insgesamt für die Vorprüfung vergebene Punktzahl entspricht der Summe der bei den einzelnen Fragen erzielten Punkte, die wie vorstehend angegeben berechnet werden.

Rechtsfragen

Frage 1

Geben Sie für jede der Aussagen 1.1 – 1.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 1.1 Während des Einspruchsverfahrens ist eine Änderung des europäischen Patents, die einen Gegenstand aufnimmt, der nur in den Prioritätsunterlagen, nicht aber in der europäischen Patentanmeldung in der eingereichten Fassung enthalten war, nach Artikel 123 (2) EPÜ zulässig.
- 1.2 Zwischenverallgemeinerungen sind niemals nach Artikel 123 (2) EPÜ zulässig.
- 1.3 Eine Änderung, die einen Gegenstand aufnimmt, der nur in der Zusammenfassung der Anmeldung enthalten war, ist nach Artikel 123 (2) EPÜ zulässig.
- 1.4 Eine Änderung, die einen Gegenstand aufnimmt, der nur in den Ansprüchen enthalten war, die in Erwiderung auf eine Aufforderung nach Regel 58 EPÜ in Verbindung mit Regel 57(c) EPÜ eingereicht wurden, ist nach Artikel 123 (2) EPÜ zulässig.

Rechtsfragen

Frage 2

Daniela hat ihren Wohnsitz in Polen. Am 13. Februar 2018, hat Daniela die europäische Patentanmeldung EP-D als Erstanmeldung eingereicht. Das EPA stellte fest, dass die in der Beschreibung genannten Zeichnungen offensichtlich fehlten. Mit einem auf den 22. Februar 2018 datierten Bescheid forderte das EPA Daniela dazu auf, die fehlenden Zeichnungen nachzureichen.

Geben Sie für jede der Aussagen 2.1 – 2.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 2.1 Wenn Daniela die Aufforderung ignoriert, gilt EP-D als zurückgenommen.
- 2.2 Wenn Daniela die fehlenden Zeichnungen am 3. Mai 2018 nachreicht, erhält EP-D den 3. Mai 2018 als Anmeldetag.
- 2.3 Daniela kann die fehlenden Zeichnungen für EP-D am 6. Juni 2018 gültig einreichen, vorausgesetzt sie bezahlt die Weiterbehandlungsgebühr.
- 2.4 Falls ein Anmelder nicht vom EPA dazu aufgefordert wird, fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen nachzureichen, kann er sie innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag gültig nachreichen.

Rechtsfragen

Frage 3

Die europäische Patentanmeldung EP-A wurde am 29. Februar 2016 eingereicht. EP-A nimmt die Priorität einer früheren Patentanmeldung in Anspruch, die im März 2015 eingereicht wurde. Der Hinweis auf die Erteilung eines auf EP-A basierenden europäischen Patents wurde im April 2017 bekanntgemacht. Ein Einspruch gegen dieses Patent wurde im Januar 2018 gültig eingelegt. Der einzige vom Einsprechenden erhobene Einspruchsgrund ist mangelnde Neuheit gemäß Artikel 100 (a) EPÜ. Das einzige entgegengehaltene Dokument ist die im Juli 2015 veröffentlichte französische Patentanmeldung FR-B, die im Januar 2014 eingereicht wurde. In der Einspruchsschrift argumentiert der Einsprechende, dass die in EP-A beanspruchte Priorität nicht gültig sei.

Geben Sie für jede der Aussagen 3.1 – 3.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 3.1 Die Gültigkeit des Prioritätsrechts als solche ist kein Einspruchsgrund gemäß Artikel 100 EPÜ.
- 3.2 FR-B gehört zum Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ, falls die Priorität von EP-A nicht gültig ist.
- 3.3 Falls die Priorität von EP-A gültig ist, gehört FR-B wegen ihres früheren Anmeldetags zum Stand der Technik nach Artikel 54(3) EPÜ.
- 3.4 Falls der Einsprechende heute, am 26. Februar 2018, einen Einwand unzureichender Offenbarung gegen EP-A erhebt, dann ist das ein neuer Einspruchsgrund.

Rechtsfragen

Frage 4

Die Prüfungsabteilung hat eine Mitteilung erlassen, in der sie dem Anmelder die für die Erteilung des europäischen Patents EP-F beabsichtigte Fassung mitteilt. Der Text enthält: 10 Seiten Beschreibung, 10 Ansprüche, von der Prüfungsabteilung vorgeschlagene Änderungen der Beschreibung, und keine Zeichnungen. Die Mitteilung ist auf den 22. Oktober 2017 datiert. Heute ist der 26. Februar 2018.

Geben Sie für jede der Aussagen 4.1 – 4.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 4.1 Die Frist zur Einreichung einer Antwort auf die Mitteilung läuft am 1. März 2018 ab.
- 4.2 Falls der Anmelder mit den Änderungen in EP-F nicht einverstanden ist, ist es eine gültige Option, die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr zu entrichten, die erforderliche Übersetzung der Ansprüche einzureichen und Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erteilung des Patents einzulegen, nachdem die Entscheidung über die Erteilung des Patents zugestellt wurde.
- 4.3 Falls der Anmelder mit den Änderungen in EP-F nicht einverstanden ist, ist es eine gültige Option, begründete Änderungen in der ihm mitgeteilten Fassung zu beantragen.
- 4.4 Falls Einwendungen Dritter eingereicht werden, nachdem dem Anmelder die Entscheidung über die Erteilung des Patents zugestellt wurde, können die Einwendungen nicht von der Prüfungsabteilung berücksichtigt werden.

Rechtsfragen

Frage 5

Die internationale Patentanmeldung PCT-E wurde am 10. Juli 2016 eingereicht. PCT-E beansprucht die Priorität einer früheren Patentanmeldung, die am 29. Juli 2015 eingereicht wurde. Der internationale Recherchenbericht für PCT-E wurde im November 2017 veröffentlicht.

Geben Sie für jede der Aussagen 5.1 – 5.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 5.1 Ein Schritt, der unternommen werden muss, um mit PCT-E heute, am 26. Februar 2018, gültig in die europäische Phase einzutreten, ist die Entrichtung der Jahresgebühr.
- 5.2 Die Frist für den Eintritt in die europäische Phase von PCT-E läuft am 1. März 2018 ab.
- 5.3 Ein Schritt, der unternommen werden muss, um mit PCT-E heute, am 26. Februar 2018, gültig in die europäische Phase einzutreten, ist die Entrichtung der Anmeldegebühr.
- 5.4 Ein Schritt, der unternommen werden muss, um mit PCT-E heute, am 26. Februar 2018, gültig in die europäische Phase einzutreten, ist die Stellung des Prüfungsantrags.

Rechtsfragen

Frage 6

Die mexikanische Anmelderin Juana möchte heute, am 26. Februar 2018, mit der internationalen Anmeldung PCT-J in die europäische Phase eintreten. Juana hat ihren Wohnsitz in Mexiko. PCT-J wurde ohne Inanspruchnahme einer Priorität im August 2015 auf Spanisch eingereicht. PCT-J wurde auf Spanisch veröffentlicht.

Geben Sie für jede der Aussagen 6.1 – 6.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 6.1 Eine Übersetzung von PCT-J muss beim EPA innerhalb von zwei Monaten nach dem Eintritt in die europäische Phase eingereicht werden.
- 6.2 Falls eine Übersetzung von PCT-J nicht rechtzeitig eingereicht wird, ist es eine gültige Option, Weiterbehandlung zu beantragen.
- 6.3 Im Verfahren vor dem EPA muss Juana durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein.
- 6.4 Juana steht eine Ermäßigung der Prüfungsgebühr zu.

Rechtsfragen

Frage 7

Der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents EP-X wurde im Juli 2017 bekanntgemacht. Der einzige Anspruch von EP-X ist auf ein Erzeugnis gerichtet. Das Patent wurde in Deutschland und Italien validiert. Der Anmeldetag von EP-X ist der 1. März 2014.

Geben Sie für jede der Aussagen 7.1 – 7.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 7.1 Jegliche Verletzung des europäischen Patents EP-X kann nach dem EPÜ und durch das EPA behandelt werden, sofern ein Einspruchsverfahren anhängig ist.
- 7.2 Der Patentinhaber ist unter allen Umständen dazu berechtigt, jeglichen Gegenstand in Deutschland herzustellen, der unter den Anspruch von EP-X fällt.
- 7.3 Der Patentinhaber ist unter allen Umständen dazu berechtigt, jeglichen Gegenstand in Italien zu verkaufen, der unter den Anspruch von EP-X fällt.
- 7.4 Die für das europäische Patent EP-X im Jahr 2018 fälligen Jahresgebühren können nicht gültig an das EPA entrichtet werden.

Rechtsfragen

Frage 8

Die internationale Anmeldung PCT-M wurde im August 2015 ohne Inanspruchnahme einer Priorität eingereicht. Die Recherche zu PCT-M wurde im Februar 2016 vom EPA als Internationaler Recherchenbehörde durchgeführt. Die Internationale Recherchenbehörde hat Einheitlichkeitseinwände gegen die Gegenstände der Ansprüche 20 bis 35 erhoben. Der Anmelder hat keine zusätzlichen Gebühren entrichtet. Die Internationale Recherchenbehörde hat einen teilweisen Recherchenbericht für die Ansprüche 1 bis 19 erstellt. PCT-M ist heute, am 26. Februar 2018, in die europäische Phase eingetreten und wird im Folgenden Euro-PCT-M bezeichnet. Es wurden keine Änderungen eingereicht.

Geben Sie für jede der Aussagen 8.1 – 8.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 8.1 Der Anmelder wird Gelegenheit haben, die Ansprüche von Euro-PCT-M zu ändern, bevor die Sachprüfung von Euro-PCT-M beginnt.
- 8.2 Falls in den Anmeldungsunterlagen, die der Prüfung von Euro-PCT-M zugrunde zu legen sind, eine Erfindung beansprucht wird, zu der das EPA als Internationale Recherchenbehörde keine Recherche durchgeführt hat, wird der Anmelder dazu aufgefordert, eine weitere Recherchegebühr für diese Erfindung zu entrichten.
- 8.3 Falls der Anmelder heute, am 26. Februar 2018, keine Anspruchsgebühren entrichtet, wird Euro-PCT-M als zurückgenommen gelten.
- 8.4 Falls der Anmelder heute, am 26. Februar 2018, nicht zum schriftlichen Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde Stellung nimmt, wird Euro-PCT-M als zurückgenommen gelten.

Rechtsfragen

Frage 9

Am 1. Februar 2018 wurde eine Beschwerdeschrift gegen die Entscheidung, die europäische Patentanmeldung EP-B zurückzuweisen, wirksam eingereicht. Die Entscheidung datiert vom 6. Dezember 2017. Gemäß der Entscheidung ist Anspruch 1 des einzigen Antrags nicht neu gegenüber D1 und ist nicht erfinderisch gegenüber D2 in Verbindung mit dem allgemeinen Fachwissen. Die Beschwerdebegründung wurde noch nicht eingereicht.

Geben Sie für jede der Aussagen 9.1 - 9.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 9.1 Die Beschwerdebegründung muss spätestens am 6. April 2018 eingereicht werden.
- 9.2 Am 31. Januar 2018 war EP-B anhängig.
- 9.3 Die Prüfungsabteilung wird Abhilfe gewähren, falls der Anmelder einen Hilfsantrag einreicht, der eindeutig gewährbar, neu und erfinderisch ist.
- 9.4 Die Prüfungsabteilung wird Abhilfe gewähren, falls der Anmelder die Prüfungsabteilung überzeugen kann, dass Anspruch 1 des einzigen Antrags neu gegenüber D1 ist.

Rechtsfragen

Frage 10

Der Anmelder von EP-S ist zu einer mündlichen Verhandlung am 23. März 2018 geladen worden. Der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten, war der 23. Februar 2018. Am 23. Februar 2018 reichte der Anmelder geänderte Ansprüche 1-9 ein, welche die vorher vorliegenden Ansprüche 1-10 ersetzen. Die geänderten Ansprüche 1-9 ändern den Schwerpunkt der Diskussion und werfen völlig neue Fragen auf. Der Anmelder hat der Prüfungsabteilung auch mitgeteilt, dass er der mündlichen Verhandlung fernbleiben wird.

Geben Sie für jede der Aussagen 10.1 – 10.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

In der vorliegenden Situation entspricht die folgende Reaktion der Prüfungsabteilung dem EPÜ:

- 10.1 Die Prüfungsabteilung führt heute, am 26. Februar 2018, eine zusätzliche Recherche durch und weist heute EP-S auf Basis eines Dokuments zurück, das während dieser Recherche gefunden wurde.
- 10.2 Die Prüfungsabteilung lässt die geänderten Ansprüche 1-9 nicht zum Verfahren zu, da der Antrag nach Regel 116 EPÜ verspätet vorgebracht ist.
- 10.3 Die Prüfungsabteilung führt die mündliche Verhandlung für EP-S in Abwesenheit des Anmelders durch.
- 10.4 Die mündliche Verhandlung für EP-S wird von einer Prüfungsabteilung, die sich aus einem einzigen technisch vorgebildeten Prüfer zusammensetzt, durchgeführt.

Anspruchsanalyse

Beschreibung der Anmeldung des Mandanten

[001] Die vorliegende Erfindung betrifft Krüge oder Filterträger zur Montage auf Krügen mit austauschbaren Filterpatronen zum Filtern von Wasser.

[002] In solchen Krügen oder Filterträgern wird die Filterkapazität der Patronen verbraucht, und deswegen müssen die Patronen nach einer bestimmten Zahl von Filterzyklen und/oder nach einem bestimmten Aktivitätszeitraum der Patrone ausgetauscht werden.

[003] Mit Zählvorrichtungen ausgestattete Krüge oder Filterträger sind bekannt. Gewöhnlich sind die Zählvorrichtungen auf dem Deckel eingebaut und werden manuell inkrementiert, wenn der Krug gefüllt wird, wobei sie die Zahl der Filterzyklen anzeigen. Ein Nachteil dieser Lösung ist, dass die Zählvorrichtung einen manuellen Arbeitsschritt des Nutzers erfordert. Außerdem beinhaltet auch die Öffnung einer Klappe am Deckel einen manuellen Arbeitsschritt. Daher werden für das Füllen des Krugs beide Hände benötigt, eine um den Krug zu halten, und die andere um die Klappe zu öffnen und den Zähler zu inkrementieren.

[004] Es wäre wünschenswert, einen Krug bereitzustellen, bei dem die Menge an gefiltertem Wasser, und damit das Verbrauchsniveau des Filters, genau bestimmt werden könnten. Es wäre wünschenswert, wenn der Krug beim Füllen und beim Inkrementieren des Zählers, der anzeigt, wie oft dem Krug Wasser zugeführt wurde, leicht gehandhabt werden könnte.

Kurze Beschreibung der Zeichnungen:

[005] Figuren 1 und 2 sind zwei schematische Schnittdarstellungen eines Deckels, der auf einen Krug oder auf ein Filtermittel mit austauschbarem Filter aufgesetzt werden kann, nach einer ersten Ausführungsform.

[006] In Figuren 1 und 2 kennzeichnet Bezugszeichen 1 einen Krug zum Filtern. Der Krug 1 hat eine austauschbare Filterpatrone und umfasst einen Deckel 3, in dem ein Durchlass 4 für die Zufuhr des zu filternden Wassers vorgesehen ist.

Anspruchsanalyse

[007] Auf dem Deckel 3 ist an der Position des Durchlasses 4 ein Blockiermechanismus 5 derart angebracht, dass er an einem Gelenk 6 zwischen einer ersten geschlossenen Stellung, in welcher er, wie in Figur 1 gezeigt, den Durchlass 4 verschließt, und einer zweiten offenen Stellung, in welcher er sich, wie in Figur 2 gezeigt, in den Krug erstreckt, schwenkt. Obwohl in diesen Figuren der Blockiermechanismus als im Uhrzeigersinn in die geschlossene Stellung schwenkend dargestellt ist, wäre es für einen Fachmann klar, dass, wenn der Krug so gedreht wäre, dass der Griff 16 auf der linken Seite der Figuren liegt, der Blockiermechanismus gegen den Uhrzeigersinn in die geschlossene Stellung schwenken würde.

[008] Der Blockiermechanismus 5 ist auf dem Deckel 3 mittels eines Gelenks 6 befestigt und umfasst, an gegenüberliegenden Seiten der Achse des Gelenks 6, eine Klappe 7, die sich auf den Deckel 3 zubewegt um den Durchlass 4 zu schließen, und einen in Bezug auf die Klappe 7 geneigten Arm 8, sodass in der zweiten, offenen Stellung des Blockiermechanismus 5 der Arm 8 nahe an den Deckel 3 gebracht wird.

[009] Der Deckel 3 umfasst ein mit dem Blockiermechanismus 5 verknüpftes Vorspannmittel, um den Blockiermechanismus 5 in Richtung der ersten geschlossenen Stellung vorzuspannen. Das Vorspannmittel ermöglicht, dass der Blockiermechanismus 5, unter der Wirkung des Wasserflusses durch den Durchlass 4, sich in den Krug in die zweite, geöffnete Stellung bewegt. Bei der in Figuren 1 und 2 dargestellten ersten Ausführungsform umfasst das Vorspannmittel eine Spiralfeder 9. Die gegenüberliegenden Enden der Spiralfeder 9 sind jeweils am Arm 8 und am Deckel 3 befestigt.

[010] Ein Zähler 11 auf dem Deckel 3 umfasst ein Anzeigemittel 15 für den Zählerwert, das elektronisch mit einem Detektor 12 verbunden ist. Der Detektor 12 ist ein Näherungsdetektor mit einem Magnet 13, der am vom Gelenk 6 aus gegenüberliegenden Ende der Klappe 7 befestigt ist, und einem an einer entsprechenden Position am Deckel 3 befestigten magnetischen Detektor 14. Der Magnet 13 und der magnetische Detektor 14 befinden sich nahe beieinander, wenn der Blockiermechanismus 5 sich in der ersten geschlossenen Stellung befindet. Dadurch wird ein Krug bereitgestellt, der befüllt, und dessen Zähler inkrementiert werden kann, ohne beide Hände zu benötigen.

Anspruchsanalyse

[011] Wie in Figur 2 dargestellt, bewirkt der Durchgang des Wasserflusses in den Krug 1 durch den Durchlass 4 das Schwenken des Blockiermechanismus 5 von der ersten, geschlossenen Stellung, in die zweite, offene Stellung.

[012] Die Unterbrechung des Durchgangs des Wasserflusses führt zu einer Rückkehr des Blockiermechanismus 5 aus der offenen Stellung in die geschlossene Stellung unter der Wirkung der Spiralfeder 9. Der magnetische Detektor 14 erfasst eine Magnetfeldänderung, hervorgerufen durch die Bewegung des Magneten 13 zum magnetischen Detektor 14. Der magnetische Detektor 14 betätigt daraufhin den Zähler 11 und erhöht (oder erniedrigt) die vom Anzeigemittel 15 angezeigte Zahl um eine Einheit. Ein Vorteil der Erfindung ist somit, dass die Filterzyklen für die Bestimmung des Verbrauchsniveaus der Patrone automatisch unter dem Einfluss des dem Krug zugeführten Wassers gezählt werden, statt einen manuellen Eingriff durch den Benutzer zu benötigen.

[013] In einer zweiten Ausführungsform (nicht dargestellt) ist der Detektor als Detektor mit elektrischen Kontakten statt des Magnets und magnetischen Detektors ausgebildet, so dass der relevante Stromkreis geschlossen wird, wenn die Kontakte einander berühren, und geöffnet wird, wenn sie voneinander entfernt werden. Der Zähler wird als Antwort auf eine Erfassung der durch die sich berührenden Kontakte bewirkten Veränderung des elektrischen Stroms inkrementiert.

[014] Die dritte Ausführungsform (nicht dargestellt) stellt einen alternativen Detektor mit Elektroden bereit, die, wenn sie in eine leitende Flüssigkeit wie Wasser eingetaucht sind, einen Stromkreis schließen, der einen Zähler inkrementiert. Dadurch wird der Zähler in Antwort auf das Überdecken der Elektroden durch das Wasser im Krug bei Erreichen oder Überschreiten eines vorbestimmten Füllstandes inkrementiert. Ein Problem bei Detektoren, die den Wasserfüllstand erfassen, ist, dass die Bewegung des Wassers, z.B. beim Ausgießen des Wassers vom Krug, zu einem falsch positiven Ergebnis führen kann.

Anspruchsanalyse

[015] Obwohl die erste, zweite und dritte Ausführungsform einen Deckel auf einem Krug betreffen, kann der Deckel in einer alternativen Ausführungsform ein Deckel auf einem Filterträger sein. Bei dieser alternativen Ausführungsform umfasst der Filterträger den Deckel, ein Reservoir zum Aufnehmen von Wasser, eine austauschbare Filterpatrone und einen Auslass, durch den gefiltertes Wasser ausgegeben wird.

Anspruchsanalyse

Zeichnungen der Anmeldung des Mandanten

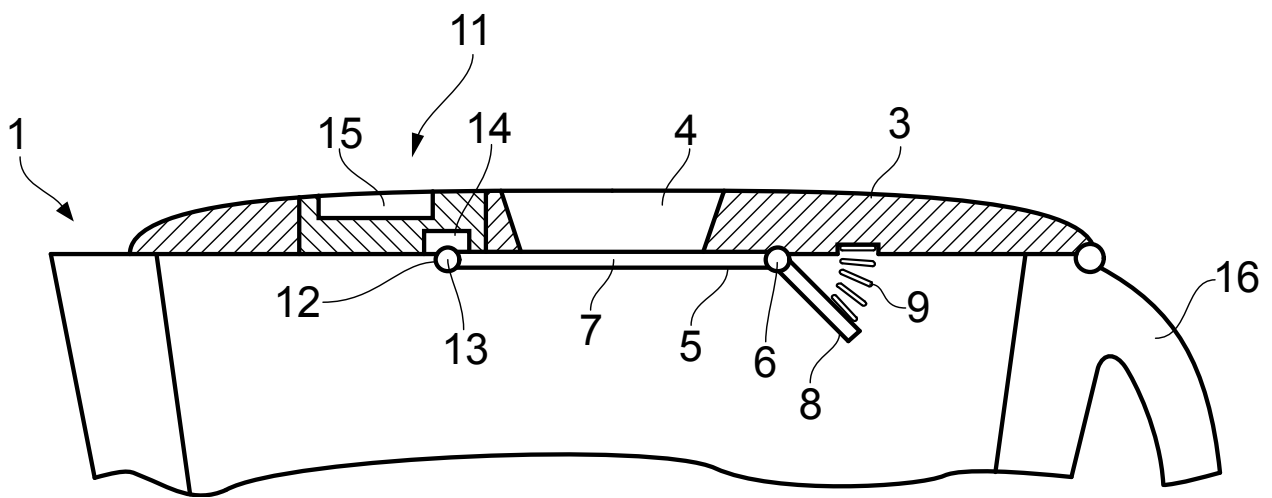


Fig. 1

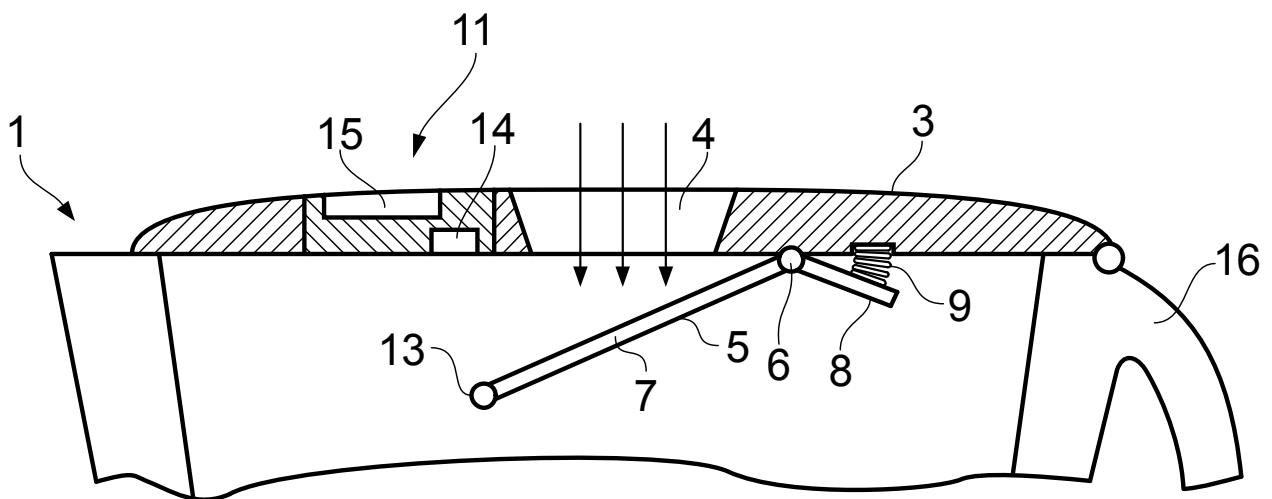


Fig. 2

Anspruchsanalyse

Dokument D1

[001] Ein Krug zum Filtern von Wasser besitzt eine Zählvorrichtung, typischerweise am Deckel angebracht, um die Anzahl der Filterzyklen seit dem letzten Wechsel der Filterpatrone im Krug anzuzeigen, so dass das Verbrauchsniveau der Filterpatrone bestimmt werden kann. Die von der Vorrichtung angezeigte Zahl wird jedes Mal inkrementiert, wenn der Nutzer den Deckel des Krugs öffnet.

[002] Die Figuren 1 bis 3 zeigen drei Beispiele des Krugs gemäß drei unterschiedlichen Ausführungsformen. Jede Ausführungsform zeigt einen Krug 101 umfassend eine austauschbare Filterpatrone 102, einen Deckel 103 und einen Zähler 111. Die Konfiguration des Deckels und des Zählers ist bei den drei Ausführungsformen unterschiedlich.

[003] Figur 1 zeigt eine erste Ausführungsform mit einem Deckel 103 mit einer Klappe 105, die von Hand bewegt wird, um einen Durchlass 104 im Deckel zu öffnen oder zu blockieren. Bei dieser Ausführungsform wird die Klappe 105 verschoben um den Durchlass zu öffnen oder zu schließen. Wenn sie sich in der geöffneten Stellung befindet, berührt die Klappe 105 einen dem Zähler 111 zugeordneten Aktuator/Detektor 116, wodurch der Zähler 111 inkrementiert wird. Um den Krug zu füllen, wird auf diese Weise die Klappe 105 manuell aus der geschlossenen in die geöffnete Stellung bewegt, wodurch Durchlass 104 aufgedeckt wird und eine automatische Inkrementierung des Zählers 111 erfolgt.

[004] Figur 2 zeigt eine zweite Ausführungsform, in der die Klappe 105 manuell vom Boden des Krugs weg geschwenkt wird, um den Durchlass 104 zu öffnen. Der Detektor 116 erfasst die Nähe der Klappe 105 und überträgt ein Inkrementierungssignal an Zähler 111 als Antwort auf eine Erfassung, dass sich die Klappe von der geöffneten in die geschlossene Stellung bewegt.

Anspruchsanalyse

[005] Figur 3 zeigt eine dritte Ausführungsform, bei der der Zähler 111 manuell inkrementiert wird, indem ein Nutzer einen Aktuator/Detektor 116 drückt. Auf diese Weise kann ein Nutzer feststellen, wann der Krug gefüllt worden ist, und den Zähler inkrementieren. Auf diese Weise wird erfasst, wie viele Male der Krug gefüllt worden ist, sodass der Nutzer feststellen kann, wann es Zeit ist, die Filterpatrone auszutauschen.

Zeichnungen von D1

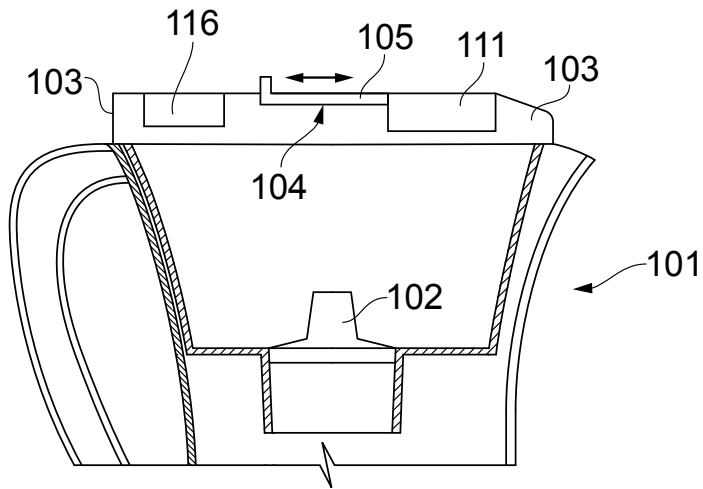


Fig. 1

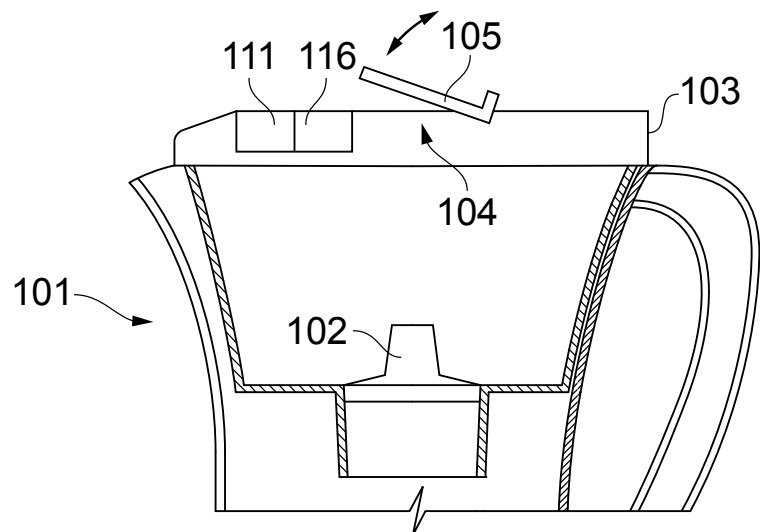


Fig. 2

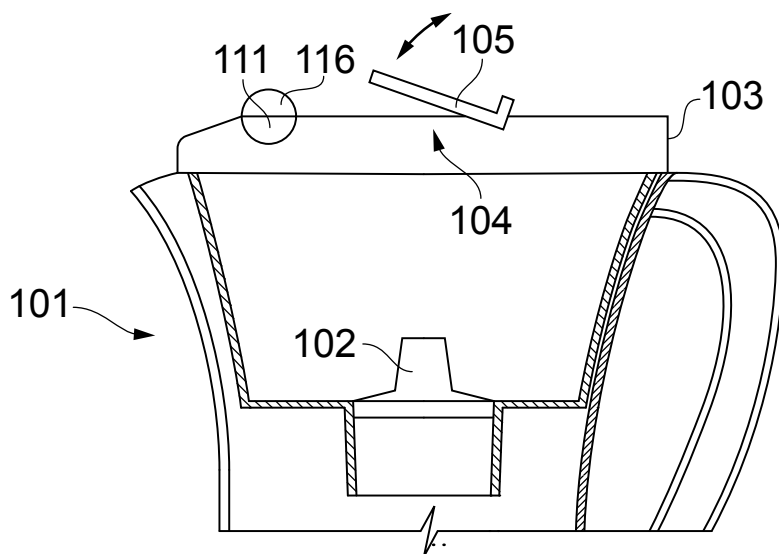


Fig. 3

Anspruchsanalyse

Dokument D2

[001] Offenbart wird ein Wasserreinigungskrug mit einer Filterpatrone, die einem Verbrauch unterliegt. Es besteht Bedarf an einem System, das dem Nutzer den Zeitpunkt anzeigen kann, wann die verbrauchte Filterpatrone ausgetauscht werden muss.

[002] Es ist beispielsweise bekannt, ein Zählmittel vorzusehen, das einem abnehmbaren Deckel des Krugs zugeordnet ist, um die Anzahl der Deckelöffnungs- und Deckelschließzyklen zu zählen. Diese Messung ist eindeutig unzuverlässig, da sie überhaupt nicht mit einer direkten Messung der dem Krug zugeführten Wassermenge in Beziehung steht.

[003] Es ist ein Ziel der Erfindung, einen Krug bereitzustellen, bei dem die von der Filterpatrone behandelte Wassermenge genau bestimmt wird.

[004] Kurze Beschreibung der Figuren:

Figur 1a zeigt in Schnittdarstellung eine schematische Seitenansicht eines Deckels oben auf einem Filterkrug gemäß einer ersten Ausführungsform;

Figur 1b zeigt dieselbe Ausführungsform wie Figur 1a, mit geschlossenem Durchlass;

Figur 2 ist eine Darstellung ähnlich den Figuren 1a und 1b eines Deckels auf einem Filterkrug nach einer zweiten Ausführungsform.

[005] Der Krug 201 umfasst einen Behälter 217, der von einem abnehmbaren Deckel 203 verschlossen wird. Der Deckel 203 hat eine Leitung 204 für die Zufuhr von Wasser zum Krug 201.

[006] Figuren 1a und 1b zeigen eine erste Ausführungsform. Der Krug 201 umfasst einen Detektor 212 zur Messung des dem Krug 201 durch die Leitung 204 zugeführten Wasserflusses und einen Zähler 211 zum Zählen der vom Detektor erhaltenen Signale.

[007] Der Detektor 212 umfasst ein Turbinenrad 213, welches Schaufeln 213a umfasst, die sich radial durch den Querschnitt der Leitung 204 erstrecken.

Anspruchsanalyse

[008] Ein Magnet auf einer oder mehreren der Schaufeln 213a des Turbinenrads 213 wird von einem Magnetdetektor erfasst, welcher der flexiblen Leitvorrichtung 214 zugeordnet ist. Der Zähler 211 zählt, wie oft die eine oder mehrere Schaufeln 213a des Turbinenrades 213 die flexible Leitvorrichtung 214 berühren.

[009] Die Schaufel verschließt die Leitung jedes Mal, wenn sie die flexible Leitvorrichtung berührt. So wirken die flexible Leitvorrichtung und die Schaufel als ein Blockiermittel zum Blockieren der Leitung. Wenn der Zählerstand anzeigt, dass die Gesamtmenge des zum Krug zugeführten Wassers so groß ist, dass die vorhandene Filterpatrone aufgebraucht ist, kann die Verwendung des Filters verhindert werden, indem die Rotation des Turbinenrades in einer Stellung angehalten wird, in der eine Schaufel die flexible Leitvorrichtung berührt. Dies wird in Figur 1b gezeigt, während Figur 1a die offene Leitung zeigt.

[010] Figur 2 zeigt schematisch eine zweite Ausführungsform bei der es keine flexible Leitvorrichtung gibt und bei der die Schaufeln des Turbinenrades einen Zähler 211 mechanisch inkrementieren, indem sie sich mit einem Aktuator/Detektor 216 verbinden. In diesem Fall gibt es keine Möglichkeit, den Eintritt von Wasser zu blockieren, wenn die Filterpatrone verbraucht ist.

Zeichnungen von D2

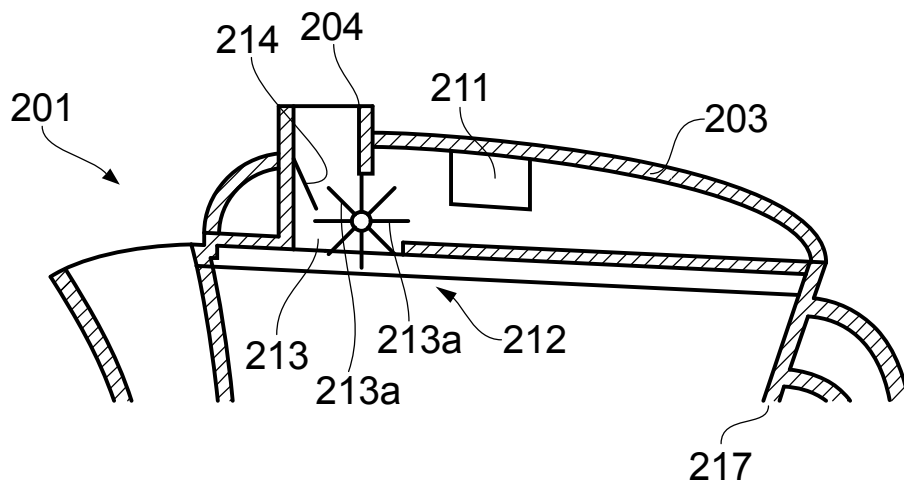


Fig. 1a

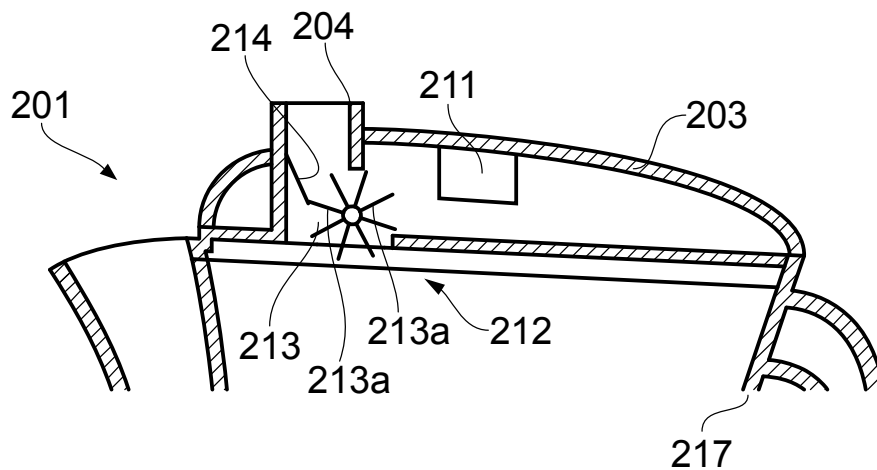


Fig. 1b

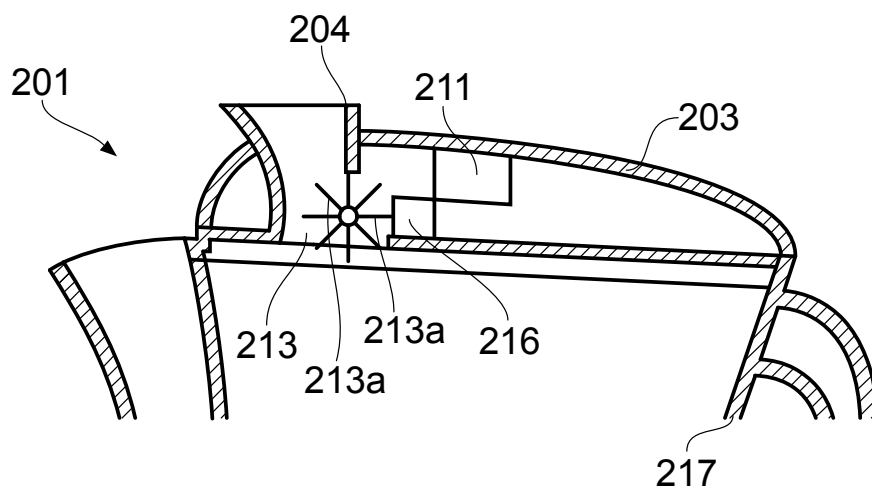


Fig. 2

Anspruchsanalyse

Frage 11

Nehmen Sie für Frage 11 an, dass die Ansprüche I.1 und I.2 mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurden und dass die Dokumente D1 und D2 im Recherchenbericht als Stand der Technik zitiert wurden:

I.1 Ein Krug zum Filtern von Wasser, umfassend:

- einen Deckel;
- einen Durchlass, der durch den Deckel vorgesehen ist;
- einen Blockiermechanismus, der auf dem Deckel beim Durchlass befestigt, und zwischen einer geschlossenen Stellung, in welcher er den Durchlass verschließt, und einer offenen Stellung verlagerbar ist;

gekennzeichnet durch einen Zähler, ausgelegt zum automatischen Inkrementieren als Antwort auf den sich von der offenen in die geschlossene Stellung bewegendem Blockiermechanismus.

I.2 Ein Krug nach Anspruch I.1, wobei der Blockiermechanismus gegen den Uhrzeigersinn von der geschlossenen in die offene Stellung schwenkbar ist.

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 11.1 – 11.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

11.1 Alle Ausführungsformen der Anmeldung fallen unter den Umfang von Anspruch I.1.

11.2 Anspruch I.1 ist neu gegenüber der ersten Ausführungsform von D1.

11.3 Anspruch I.2 ist neu gegenüber der zweiten Ausführungsform von D1.

11.4 Anspruch I.1 ist neu gegenüber der zweiten Ausführungsform von D2.

Anspruchsanalyse

Frage 12

Nehmen Sie für Fragen 12 bis 15 an, dass die Ansprüche II.1 bis II.4 mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurden, und dass die Dokumente D1 und D2 im Recherchenbericht zitiert wurden:

II.1 Ein Krug zum Filtern von Wasser, umfassend:

- einen Deckel;
- einen Durchlass, der durch den Deckel vorgesehen ist;
- einen Blockiermechanismus, der auf dem Deckel am Durchlass befestigt ist, und zwischen einer geschlossenen Stellung, in welcher er den Durchlass verschließt, und einer offenen Stellung verlagerbar ist;

gekennzeichnet durch einen Zähler ausgelegt zum automatischen Inkrementieren als Antwort auf das Zuführen von Wasser zum Krug.

II.2 Ein Krug nach Anspruch II.1, zusätzlich umfassend einen Detektor ausgelegt zum Erfassen des sich von der offenen in die geschlossene Stellung bewegenden Blockiermechanismus, wobei der Zähler ausgelegt ist zum Inkrementieren als Antwort auf ein vom Detektor erhaltenes Signal.

II.3 Ein Krug nach jedem der vorherigen Ansprüche, zusätzlich umfassend einen Detektor ausgelegt zum Erfassen, dass ein Wasserfüllstand im Krug einen vorbestimmten Füllstand überschreitet, wobei der Zähler ausgelegt ist zum Inkrementieren als Antwort auf ein vom Detektor erhaltenes Signal.

II.4 Ein Krug nach jedem der vorherigen Ansprüche, zusätzlich umfassend ein mit dem Blockiermechanismus verknüpftes Vorspannmittel zum Drängen des Blockiermechanismus in die geschlossene Stellung als Ruhestellung, und zum Ermöglichen seiner Bewegung in die offene Stellung unter dem Einfluss des durch den Durchlass in den Krug gelassenen Wasserflusses.

Anspruchsanalyse

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 12.1 – 12.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 12.1 Anspruch II.1 ist neu gegenüber der zweiten Ausführungsform von D2.
- 12.2 Anspruch II.1 ist in der richtigen zweiteiligen Form gegenüber der dritten Ausführungsform des Dokuments D1.
- 12.3 Anspruch II.1 ist in der richtigen zweiteiligen Form gegenüber der ersten Ausführungsform des Dokuments D2.
- 12.4 Anspruch II.1 erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 84 EPÜ, da er lediglich die Lösung einer Aufgabe beansprucht, und nicht die technischen Merkmale, die diese Lösung bereitstellen.

Frage 13

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 13.1 – 13.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 13.1 Die Abhängigkeit von Anspruch II.3 ist richtig.
- 13.2 Anspruch II.2 ist neu gegenüber der ersten Ausführungsform von Dokument D2.
- 13.3 Anspruch II.4 ist neu gegenüber der ersten Ausführungsform von Dokument D2.
- 13.4 Die erste Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch II.2.

Anspruchsanalyse

Frage 14

Nehmen Sie an, dass die Ansprüche II.1 bis II.4 als Antwort auf während der Sachprüfung erhobene Einwände folgendermaßen geändert werden:

III.1 Ein Krug zum Filtern von Wasser, umfassend:

- einen Deckel;
- einen Durchlass, der durch den Deckel vorgesehen ist;
- einen Blockiermechanismus, der auf dem Deckel am Durchlass befestigt ist, und zwischen einer geschlossenen Stellung, in welcher er den Durchlass verschließt, und einer offenen Stellung verlagerbar ist; ~~gekennzeichnet durch~~
- einen Detektor zum Erfassen des Zuführens von Wasser zum Krug;
- einen Zähler ausgelegt zum ~~automatischen~~ Inkrementieren als Antwort auf ein vom Detektor bei Erfassung des Zuführens von Wasser zum Krug erhaltenes Signal.

III.2 Ein Krug nach Anspruch III.1, ~~zusätzlich umfassend~~ wobei einen der Detektor ausgelegt ist zum Erfassen des Zuführens von Wasser zum Krug durch Erfassen des sich von der offenen in die geschlossene Stellung bewegendem Blockiermechanismus, ~~wobei der Zähler ausgelegt ist zum Inkrementieren als Antwort auf ein vom Detektor erhaltenes Signal.~~

III.3 Ein Krug nach ~~jedem der vorherigen Ansprüche~~ Anspruch III.1, zusätzlich umfassend einen wobei der Detektor ausgelegt ist zum Erfassen, dass ein Wasserfüllstand im Krug einen vorbestimmten Füllstand überschreitet erreicht; ~~wobei dieser Zähler ausgelegt ist zum Inkrementieren als Antwort auf ein vom Detektor erhaltenes Signal.~~

III.4 Ein Krug nach jedem der vorherigen Ansprüche, zusätzlich umfassend ein mit dem Blockiermechanismus verknüpftes Vorspannmittel zum Drängen des Blockiermechanismus in die geschlossene Stellung als Ruhestellung, und zum Ermöglichen seiner Bewegung in die offene Stellung unter dem Einfluss des durch den Durchlass in den Krug gelassenen Wasserflusses.

Anspruchsanalyse

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 14.1 – 14.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 14.1 Die Änderung in Anspruch III.3, also das Ersetzen des Merkmals “einen vorbestimmten Füllstand überschreitet” durch “einen vorbestimmten Füllstand erreicht”, erfüllt die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ.
- 14.2 Anspruch III.2 ist neu gegenüber D1.
- 14.3 Die Änderung in Anspruch III.2, also die Streichung des Merkmals “wobei der Zähler ausgelegt ist zum Inkrementieren als Antwort auf ein vom Detektor erhaltenes Signal”, erfüllt die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ.
- 14.4 Anspruch III.3 ist neu gegenüber D2.

Frage 15

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 15.1 – 15.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 15.1 Es gibt eine Grundlage in der ursprünglich eingereichten Anmeldung, Anspruch III.1 so zu ändern, dass das Merkmal „Wasser“ durch das Merkmal „Flüssigkeit“ ersetzt wird.
- 15.2 Nach Artikel 123(2) EPÜ wäre es zulässig, einen Detektor umfassend eine Turbine mittels eines Disclaimers aus dem Umfang des Anspruchs III.1 auszuschließen.
- 15.3 Die dritte Ausführungsform der Anmeldung fällt unter den Umfang von Anspruch III.2.
- 15.4 Der Anspruchssatz würde die Erfordernisse des Artikels 54 EPÜ im Hinblick auf Dokument D1 erfüllen, wenn Anspruch III.1 so geändert würde, dass er die Merkmale von Anspruch III.4 enthält.

Frage 16

Nehmen Sie für Frage 16 an, dass die folgenden Ansprüche IV.1 und IV.2 mit der Patentanmeldung eingereicht wurden, und dass das Dokument D1 das einzige zitierte Dokument ist.

IV.1 Ein Krug zum Filtern von Wasser, umfassend:

- einen Deckel;
- einen Durchlass, der durch den Deckel vorgesehen ist, zum Füllen des Krugs;
- einen Blockiermechanismus, der auf dem Deckel am Durchlass befestigt ist, und zwischen einer geschlossenen Stellung, in welcher er den Durchlass verschließt, und einer offenen Stellung verlagerbar ist;
- einen Zähler auf dem Deckel, wobei der Zähler ausgelegt ist zum automatischen Zählen wie oft der Blockiermechanismus zwischen den geöffneten und geschlossenen Stellungen verlagert wird,

dadurch gekennzeichnet, dass der Blockiermechanismus unter dem Einfluss des Wasserflusses in den Krug verlagert wird.

IV.2 Ein Filterträger zum Befestigen auf einem Krug, der Filterträger umfassend:

- ein Reservoir zum Aufnehmen von Wasser;
 - eine Filterpatrone, die austauschbar ist, wenn sie verbraucht ist;
 - einen Deckel, einen Durchlass, der durch den Deckel vorgesehen ist, zum Füllen des Krugs durch das Reservoir und die Filterpatrone;
 - einen Blockiermechanismus, der auf dem Deckel am Durchlass befestigt ist, und zwischen einer geschlossenen Stellung, in welcher er den Durchlass verschließt, und einer offenen Stellung verlagerbar ist;
 - einen Zähler auf dem Deckel eingerichtet zur Anzeige des Verbrauchsniveaus der Patrone in Abhängigkeit von den Füllzyklen des Krugs; der genannte Zähler ist ausgelegt zum automatischen Zählen wie oft der Blockiermechanismus zwischen den geöffneten und geschlossenen Stellungen verlagert wird,
- dadurch gekennzeichnet, dass der Blockiermechanismus unter dem Einfluss des Wasserflusses in den Krug verlagert wird.

Anspruchsanalyse

Unter der Annahme, dass für diese Frage die Ansprüche als neu und erfinderisch gelten, geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 16.1 – 16.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 16.1 Die Ansprüche IV.1 und IV.2 erfüllen die Erfordernisse der Regel 43 (2) EPÜ, da sie auf miteinander in Beziehung stehende Erzeugnisse gerichtet sind.
- 16.2 Die Ansprüche IV.1 und IV.2 erfüllen die Erfordernisse der Regel 43 (2) EPÜ, da sie auf verschiedene Verwendungen einer Vorrichtung gerichtet sind.
- 16.3 Ein gültiges Argument, warum den Ansprüchen IV.1 und IV.2 die Einheitlichkeit der Erfindung fehlt, ist, dass Anspruch IV.1 keine Filterpatrone umfasst.
- 16.4 Die Ansprüche IV.1 und IV.2 haben ein gemeinsames besonderes technisches Merkmal gegenüber D1.

Dokument D3

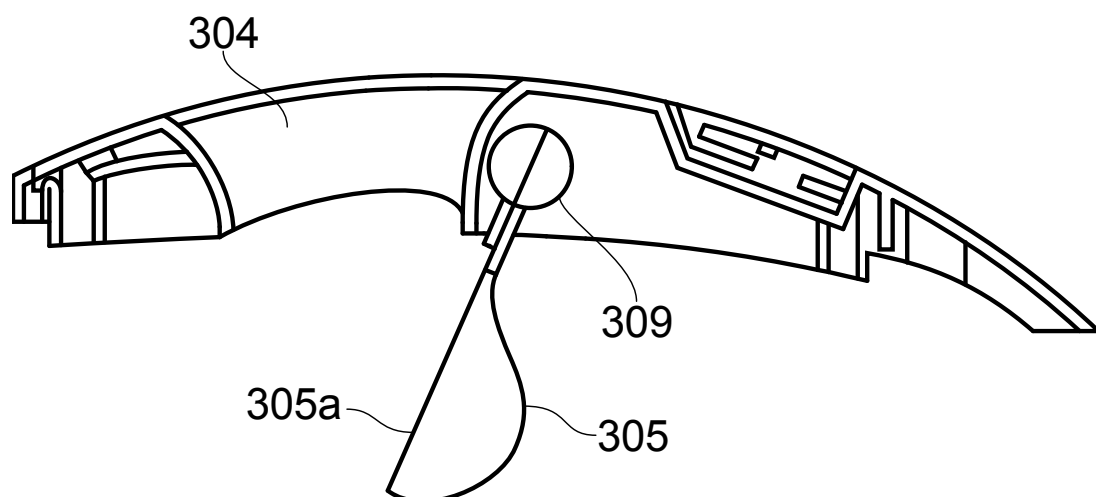
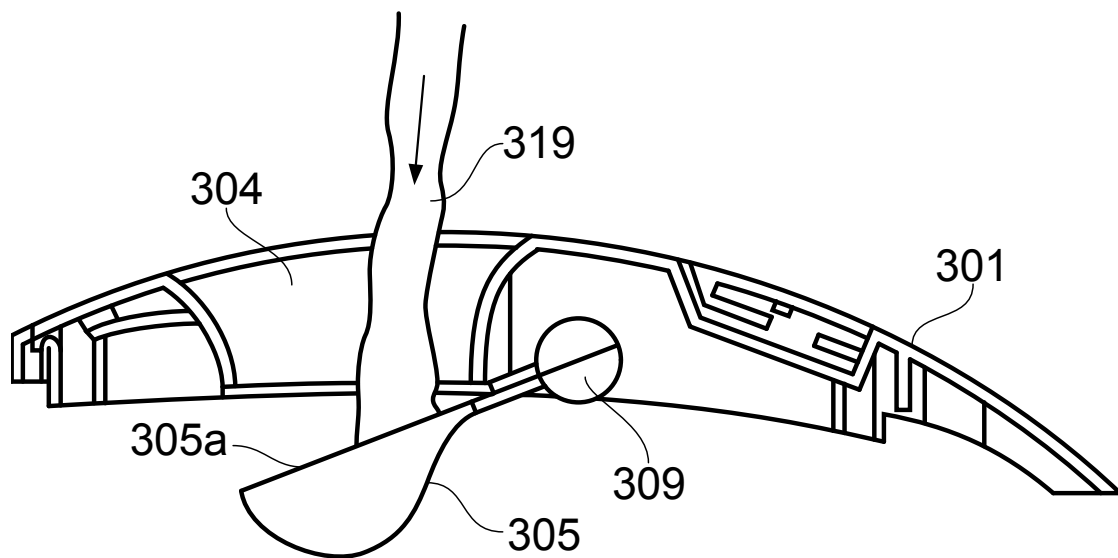
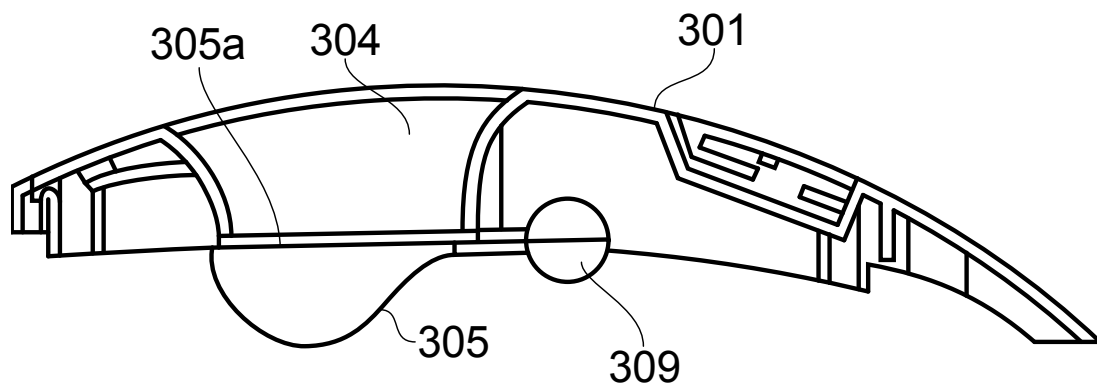
[001] Es wird ein Behälterdeckel mit einer Öffnung zum Füllen des Behälters offenbart, wobei die Öffnung ein bewegliches Schließelement besitzt. Solche Behälterdeckel werden auf allen Arten von Flüssigkeitsbehältern und insbesondere für Getränke verwendet, wie zum Beispiel Krüge zum Kochen von Wasser oder Wasserfilter, um den Inhalt des Behälters zu schützen.

[002] Behälterdeckel ohne Öffnung zum Füllen schützen den Inhalt vor Kontamination, müssen aber komplett abgenommen werden um den Behälter zu füllen. Das Abnehmen und Wiederaufsetzen des Deckels ist nachteilig, weil es Zeit kostet und die Handhabung unpraktisch ist, und weil darüber hinaus die Befestigungsmittel unnötigem Verschleiß ausgesetzt werden.

[003] Figur 1a zeigt einen senkrechten Schnitt durch einen Behälterdeckel mit dem Schließmechanismus in der geschlossenen Stellung nach einer Ausführungsform; und Figur 1b zeigt den in Figur 1a gezeigten Deckel mit dem Schließmechanismus in der teilweise geöffneten Stellung; und Figur 1c zeigt den in Figur 1a gezeigten Deckel mit dem Schließmechanismus in der geöffneten Stellung.

[004] Ein Behälterdeckel 301 wird bereitgestellt, der eine Öffnung 304 zum Füllen und einen Blockier- oder Schließmechanismus 305 zum Schließen der Öffnung 304 hat, wobei der Schließmechanismus 305 auf dem Deckel befestigt ist und um eine Achse rotieren kann. Der Schließmechanismus 305 ruht in der geschlossenen Stellung (Fig. 1a), in der er die Öffnung 304 blockiert, und bewegt sich nur aus dieser Ruhestellung in die geöffnete Stellung, wenn Flüssigkeit 319 in eine dem Schließmechanismus 305 zugeordnete Tasse 305a gegossen wird (Fig. 1b, 1c). Der Aufprall der Flüssigkeit 319 bewegt den Schließmechanismus 305 in eine geöffnete Stellung. Wenn der Füllvorgang beendet ist, rotiert der Schließmechanismus 305 automatisch unter der Wirkung eines Gegengewichts 309, das als Vorspannmittel wirkt, in die geschlossene Stellung. Auf diese Weise wird, wenn nicht gefüllt wird, ein Schließen der Öffnung ohne manuellen Eingriff des Benutzers sichergestellt.

Zeichnungen von D3



Frage 17

Nehmen Sie für Fragen 17 und 18 an, dass die folgenden Ansprüche mit der Patentanmeldung eingereicht wurden, und dass neben den Dokumenten D1 und D2 das Dokument D3 im Recherchenbericht zitiert wurde.

V.1 Ein Krug zum Filtern von Wasser, umfassend:

- einen Deckel;
- einen Durchlass, der durch den Deckel vorgesehen ist, zum Füllen des Krugs;
- einen Blockiermechanismus, der auf dem Deckel am Durchlass befestigt ist, und zwischen einer geschlossenen Stellung, in welcher er den Durchlass verschließt, und einer offenen Stellung verlagerbar ist;
- einen Detektor zum Erfassen, wie oft dem Krug Wasser zugeführt wird;
- einen Zähler ausgelegt zum Inkrementieren als Antwort auf ein vom Detektor erhaltenes Signal;
- ein dem Blockiermechanismus zugeordnetes Vorspannmittel, um den Blockiermechanismus in Richtung der geschlossenen Stellung als Ruhestellung vorzuspannen,

dadurch gekennzeichnet, dass der Blockiermechanismus bei der Bewegung von der geschlossenen in die offene Stellung zum Schwenken in Richtung des Bodens des Krugs ausgelegt ist und dass das Vorspannmittel dazu ausgelegt ist, dem Blockiermechanismus zu ermöglichen, sich unter der Wirkung des dem Krug durch den Durchlass zugeführten Wasserflusses in die offene Stellung zu bewegen.

V.2 Ein Krug nach Anspruch V.1, wobei der Detektor in der Lage ist zu erfassen, dass Wasser im Krug einen vorbestimmten Füllstand erreicht.

Anspruchsanalyse

Nehmen Sie für diese Frage an, dass das Dokument D1 den nächstliegenden Stand der Technik darstellt und den Oberbegriff von Anspruch V.1 offenbart, nicht jedoch den kennzeichnenden Teil.

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 17.1 – 17.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 17.1 Eine technische Wirkung der Merkmale des kennzeichnenden Teils von Anspruch V.1 ist, dass sich der Blockiermechanismus automatisch in Reaktion auf den Wasserfluss öffnen kann.
- 17.2 Eine durch Anspruch V.1 gegenüber D1 angesprochene gültige objektive technische Aufgabe kann formuliert werden als die Bereitstellung eines Krugs, der beim Füllen leicht zu handhaben ist.
- 17.3 Ein gültiges Argument, warum D3 nicht mit D1 kombiniert würde, ist, dass sich D3 auf einen Deckel bezieht, der nicht mit einer Filtervorrichtung verwendet wird.
- 17.4 Eine durch Anspruch V.1 gegenüber D1 angesprochene gültige objektive technische Aufgabe kann formuliert werden als die Bereitstellung eines Blockiermechanismus für einen Filterdeckel, der sich nur aufgrund eines Wasserflusses öffnet.

Anspruchsanalyse

Frage 18

Nehmen Sie für Frage 18 an, dass das Dokument D1 den nächstliegenden Stand der Technik für Anspruch V.2 darstellt und dass es die folgenden Unterscheidungsmerkmale gibt:

- 1) der Blockiermechanismus ist bei der Bewegung von der geschlossenen in die offene Stellung zum Schwenken in Richtung des Bodens des Krugs ausgelegt;
- 2) das Vorspannmittel ist dazu ausgelegt, dem Blockiermechanismus zu ermöglichen, sich unter der Wirkung des dem Krug durch den Durchlass zugeführten Wasserflusses in die offene Stellung zu bewegen; und
- 3) der Detektor ist in der Lage zu erfassen, dass Wasser im Krug einen vorbestimmten Füllstand erreicht.

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 18.1 – 18.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 18.1 Eine technische Wirkung des Unterscheidungsmerkmals 3) ist, dass eine Angabe über eine Wassermenge im Krug geliefert wird.
- 18.2 Eine gültige Formulierung einer objektiven technischen Aufgabe des Unterscheidungsmerkmals 3) gegenüber Dokument D1 könnte sein, wie man auf genauere Weise bestimmt, wie viele Male dem Krug Wasser zugeführt wird.
- 18.3 Eine gültige Formulierung einer objektiven technischen Aufgabe des Unterscheidungsmerkmals 3) könnte sein, wie man einen Detektor zur Erfassung des Zuführens von Wasser zum Krug bereitstellt, der nur als Antwort auf das Zuführen von Wasser zum Krug ein Signal zum Inkrementieren eines Zählers generieren kann.
- 18.4 Bei der Prüfung der erfinderischen Tätigkeit von Anspruch V.2 ist ein gültiges Argument, dass keines der Dokumente D1, D2 oder D3 einen Wasserfüllstanddetektor offenbart.

Anspruchsanalyse

Dokument D4

[001] Offenbart wird ein Wasserfilterkrug mit austauschbarer Filterpatrone.

[002] Fig. 1 ist eine schematische Schnittdarstellung eines Filterkrugs nach einer Ausführungsform der Erfindung

Fig. 2 zeigt eine weitere Ansicht des Filterkrugs bei der Füllung.

[003] Fig. 1 zeigt einen Filterkrug 401. Deckel 403 besitzt eine Klappe 405, die einen Durchlass 404 des Kruges 401 blockiert. Die Klappe 405 bewegt sich um ein Gelenk durch die Wirkung der Hand des Benutzers oder durch das Einführen eines Wasserhahns 430 (siehe Fig. 2) nach innen. Die Klappe 405 ist vorgespannt, um in die geschlossene Stellung zurückzukehren, wenn die Hand oder der Wasserhahn entfernt werden.

[004] Es sind Zählmittel zum Zählen der ausgeführten Filterzyklen vorgesehen, um das Verbrauchsniveau der Filterpatrone 402 zu bestimmen. Die Zählmittel umfassen einen schwimmenden Füllstandanzeiger. Dieser schwimmende Füllstandanzeiger umfasst sowohl einen Schwimmer 413 als auch die Näherungsdetektoren 414a, 414b, 414c, 414d, 414e, 414f, 414g, die die Position des Schwimmers erfassen.

[005] Detektor 414g, der verwendet wird um zu erfassen, ob der Filterkrug vollständig leer ist (Referenzfüllstand), befindet sich nahe am Boden des Filterkrugs, während die anderen Detektoren an höheren Positionen angebracht sind.

[006] Während der Verwendung wird Wasser einer Kammer 417a zugeführt und fließt durch Filterpatrone 402. Während der Wasserfüllstand im Filterkrug 401 steigt, wird der Schwimmer 413 vom Detektor 414g zu einem höheren Detektor verlagert. Jeder Detektor generiert ein Zählsignal als Antwort auf eine Erfassung des Schwimmers, und die generierten Zählsignale werden von einer Recheneinheit 411 addiert, welche eine Anzeige des Verbrauchsniveaus der Patrone generiert.

Zeichnungen von D4

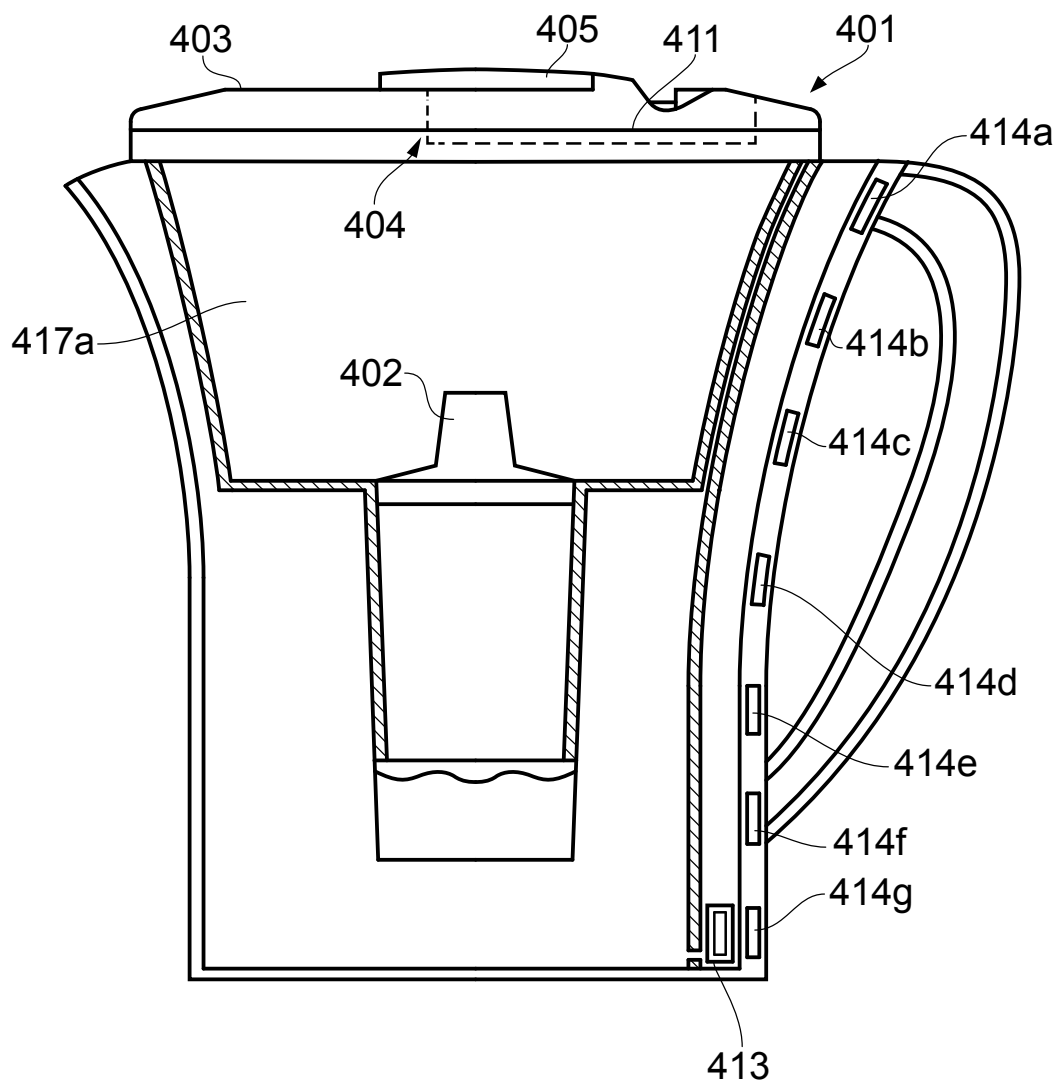


Fig. 1

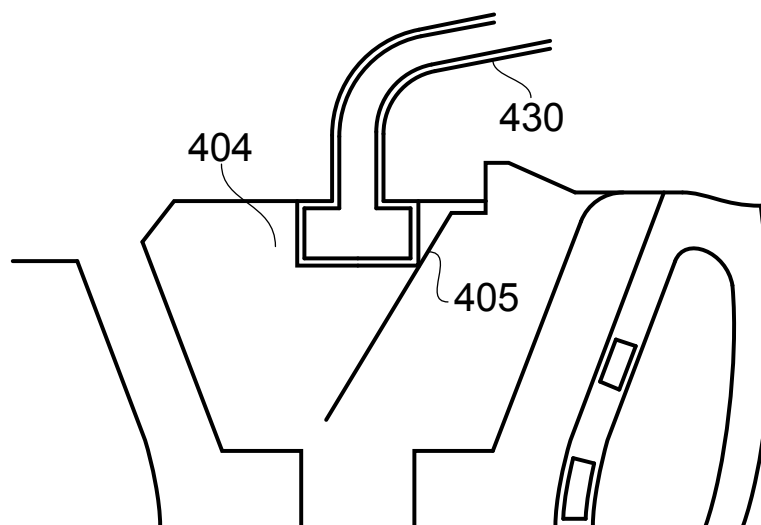


Fig. 2

Frage 19

Nehmen Sie für Fragen 19 und 20 an, dass Anspruch VI.1 mit der Patentanmeldung eingereicht wurde, dass der zitierte Stand der Technik die Dokumente D1 bis D4 umfasst, und dass der Anspruch in der zweiteiligen Form gegenüber D4 abgefasst ist.

VI.1 Ein Krug zum Filtern von Wasser, umfassend:

- einen Deckel;
- einen Durchlass, der durch den Deckel vorgesehen ist, zum Füllen des Krugs;
- einen Blockiermechanismus, der auf dem Deckel am Durchlass befestigt ist, und zwischen einer geschlossenen Stellung, in welcher er den Durchlass verschließt, und einer offenen Stellung, in welcher er um ein Gelenk in Richtung des Bodens des Kruges schwenkt, verlagerbar ist;
- ein Vorspannmittel, um den Blockiermechanismus in Richtung der geschlossenen Stellung vorzuspannen, und um ihm zu ermöglichen, dass er sich infolge einer externen Kraft, wie sie zum Beispiel beim Zuführen von Wasser zum Krug ausgeübt wird, öffnet;
- einen Detektor;
- einen Zähler, ausgelegt zum Inkrementieren als Antwort auf ein vom Detektor erhaltenes Signal,

dadurch gekennzeichnet, dass der Detektor dazu ausgelegt ist, zu erfassen, dass sich der Blockiermechanismus von der offenen Stellung in die geschlossene Stellung bewegt.

Anspruchsanalyse

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 19.1 – 19.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

- 19.1 Ein gültiges Argument dafür, dass Dokument D4 als nächstliegender Stand der Technik für Anspruch VI.1 angesehen werden sollte, ist, dass D4 das einzige Dokument des Standes der Technik ist, das einen Wasserfüllstanddetektor umfasst.
- 19.2 Ein gültiges Argument dafür, dass Dokument D4 als nächstliegender Stand der Technik für Anspruch VI.1 angesehen werden sollte, ist, dass nur Dokument D4 dieselbe technische Aufgabe anspricht wie Anspruch VI.1, nämlich die Verbesserung der Genauigkeit einer Vorrichtung zur Erfassung des Verbrauchsniveaus eines Filters.
- 19.3 Ein gültiges Argument dafür, dass Dokument D4 als nächstliegender Stand der Technik für Anspruch VI.1 angesehen werden sollte, ist, dass D4 das einzige Dokument ist, das einen Krug mit einem Blockiermechanismus offenbart, der sich durch Schwenken in Richtung des Bodens des Kruges in eine offene Stellung bewegt.
- 19.4 Falls man Dokument D4 als nächstliegenden Stand der Technik ansieht, könnte eine gültige objektive technische Aufgabe formuliert werden als die Bereitstellung eines Krugs, der gefüllt werden kann, ohne dass man von Hand den Deckel bewegen muss.

Anspruchsanalyse

Frage 20

Nehmen Sie für Frage 20 an, dass:

- a) Dokument D4 den nächstliegenden Stand der Technik darstellt und den Oberbegriff von Anspruch VI.1 offenbart; und
- b) die objektive technische Aufgabe darin liegt, ein alternatives Mittel zur Erfassung des Verbrauchsniveaus einer Wasserfilterpatrone bereitzustellen.

Geben Sie auf dem Antwortblatt für jede der Aussagen 20.1 – 20.4 an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

Ein gültiges Argument warum ...

- 20.1 ... der mit der objektiven technischen Aufgabe konfrontierte und vom Dokument D4 ausgehende Fachmann die Lehre der D1 nicht berücksichtigen würde, ist, dass D1 ein weniger genaues Mittel zur Erfassung des Verbrauchsniveaus eines Filters bereitstellt.
- 20.2 ... Anspruch VI.1 gegenüber einer Kombination von Dokument D4 und der dritten Ausführungsform von D1 erfinderisch ist, ist, dass selbst wenn der Fachmann zur Lösung der objektiven technischen Aufgabe den Deckel aus der dritten Ausführungsform auf den Krug aus D4 setzen würde, er nicht zu einem Krug nach Anspruch VI.1 gelangen würde.
- 20.3 ... Anspruch VI.1 nicht erfinderisch ist, ist, dass der mit der objektiven technischen Aufgabe konfrontierte und vom Dokument D4 ausgehende Fachmann den Deckel der D4 durch den Deckel der D2 ersetzen würde, da auf diese Weise ein alternatives Mittel zum Messen des Verbrauchsniveaus eines Filters bereitgestellt wird, und er dadurch zu einem Krug nach dem Gegenstand von Anspruch VI.1 gelangen würde.
- 20.4 ... der mit der objektiven technischen Aufgabe konfrontierte und vom Dokument D4 ausgehende Fachmann nicht die Lehre der D3 berücksichtigen würde, ist, dass D3 kein Mittel zur Erfassung des Verbrauchsniveaus eines Filters lehrt.

Anlage 1

2017

JANUAR M D M D F S S 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	FEBRUAR M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28	MÄRZ M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	APRIL M D M D F S S 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
MAI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	JUNI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	JULI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	AUGUST M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31
SEPTEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	OKTOBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	NOVEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	DEZEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

Tage / Days / Jours		München Munich	Den Haag The Hague La Haye	Berlin
Heilige Drei Könige - Epiphany – Epiphanie	06.01.2017	x		
Karfreitag - Good Friday - Vendredi Saint	14.04.2017	x	x	x
Ostermontag - Easter Monday - Lundi de Pâques	17.04.2017	x	x	x
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête nationale	27.04.2017		x	
Maifeiertag - Labour Day - Fête du Travail	01.05.2017	x	x	x
Tag der Befreiung - Liberation Day - Journée de la Libération	05.05.2017		x	
Christi Himmelfahrt - Ascension Day - Ascension	25.05.2017	x	x	x
Pfingstmontag - Whit Monday - Lundi de Pentecôte	05.06.2017	x	x	x
Fronleichnam - Corpus Christi - Fête-Dieu	15.06.2017	x		
Mariä Himmelfahrt - Assumption Day – Assomption	15.08.2017	x		
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête nationale	03.10.2017	x		x
Allerheiligen - All Saints' Day – Toussaint	01.11.2017	x		
1. Weihnachtstag – Christmas Day - Jour de Noël	25.12.2017	x	x	x
2. Weihnachtstag - Boxing Day - Lendemain de Noël	26.12.2017	x	x	x

Anlage 2

2018

JANUAR M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	FEBRUAR M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28	MÄRZ M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	APRIL M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
MAI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	JUNI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	JULI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	AUGUST M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31
SEPTEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	OKTOBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	NOVEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	DEZEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

Tage / Days / Jours		München Munich	Den Haag The Hague La Haye	Berlin
Neujahr - New Year's Day - Nouvel An	01.01.2018	x	x	x
Karfreitag - Good Friday - Vendredi Saint	30.03.2018	x	x	x
Ostermontag - Easter Monday - Lundi de Pâques	02.04.2018	x	x	x
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête nationale	27.04.2018		x	
Maifeiertag - Labour Day - Fête du Travail	01.05.2018	x	x	x
Christi Himmelfahrt - Ascension Day - Ascension	10.05.2018	x	x	x
Pfingstmontag - Whit Monday - Lundi de Pentecôte	21.05.2018	x	x	x
Fronleichnam - Corpus Christi - Fête-Dieu	31.05.2018	x		
Mariä Himmelfahrt - Assumption Day - Assomption	15.08.2018	x		
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête nationale	03.10.2018	x		x
Allerheiligen - All Saints' Day - Toussaint	01.11.2018	x		
Heiliger Abend - Christmas Eve - Veille de Noël	24.12.2018	x	x	x
1. Weihnachtstag - Christmas Day - Jour de Noël	25.12.2018	x	x	x
2. Weihnachtstag - Boxing Day - Lendemain de Noël	26.12.2018	x	x	x
Silvester - New Year's Eve – Saint-Sylvestre	31.12.2018	x	x	x